

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1935	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 35	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichsgesetz).....	499
27. 3. 35	Gesetz zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft.....	501
29. 3. 35	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.....	502
28. 3. 35	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.....	503
4. 4. 35	Verordnung über Zolländerungen.....	504
4. 4. 35	Dritte Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiete der Lederwirtschaft (Dritte Lederpreisverordnung).....	505
	Druckfehlerberichtigung.....	505

**In Teil II Nr. 19**, ausgegeben am 6. April 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über den Tollenseverband. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Heimshaffung der Schiffsleute (Ratifikation durch Nicaragua und Mexico). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Feuervertrag der Schiffsleute (Ratifikation durch Nicaragua und Mexico). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (Ratifikation durch Nicaragua). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (Ratifikation durch Nicaragua). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Ratifikation durch Nicaragua). — Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr.

35 I 499  
54  
35 I 1162  
1. Dr. H. v. H.

### Gesetz

#### über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichsgesetz).

Vom 24. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Aus Gründen der Reichsverteidigung können durch Anordnung des Führers und Reichskanzlers Schutzbereiche gebildet werden.

(2) Der Führer und Reichskanzler kann die Ausübung dieser Befugnis auf den Reichswehrminister übertragen.

#### § 2

Die Durchführung der mit der Bildung der Schutzbereiche zusammenhängenden Maßnahmen und die Überwachung der Schutzbereiche ist Aufgabe von Schutzbereichämtern.

#### § 3

In den Schutzbereichen sind nur mit Genehmigung der Schutzbereichämter zulässig:

1. die Errichtung von Bauten über oder unter der Erdoberfläche sowie die Vergrößerung der Außenmaße bestehender Bauten;
2. die Veränderung von Wasserläufen;
3. sonstige Veränderungen der Bodengestaltung oder -bewachung, jedoch mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzung

## § 4

(1) Die Schutzbereichämter können auch die landwirtschaftliche Nutzung der im Schutzbereich liegenden Grundstücke beschränken.

(2) Bei solchen Beschränkungen soll auf die Ernte der aufstehenden Frucht Rücksicht genommen werden.

## § 5

Die Schutzbereichämter können Ermäßigungen der Beschränkungen des § 3 zulassen.

## § 6

(1) Die Schutzbereichämter teilen den Bürgermeistern der im Schutzbereich liegenden Gemeinden die Tatsache des Schutzbereichs, Beschränkungen nach § 4 und Ermäßigungen nach § 5 mit und übergeben ihnen in dem für die einzelne Gemeinde erforderlichen Umfang Karten mit den eingezeichneten Schutzbereichsgrenzen.

(2) Die Bürgermeister haben innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung die beteiligten Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten und alsbald nach Eintritt einer Rechtsnachfolge die Rechtsnachfolger, bei Eigentum oder Besitzwechsel die neuen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten über die Beschränkungen ihrer Grundstücke oder über die Ermäßigungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Beschränkungen werden zwei Wochen nach Mitteilung an die Bürgermeister, die Ermäßigungen mit der Unterrichtung der Berechtigten wirksam.

## § 7

(1) Aus Gründen der Reichsverteidigung kann der Reichswehrminister oder die von ihm bestimmte Behörde auch außerhalb der Schutzbereiche Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken verpflichten, Anlagen herzustellen und sie oder bereits bestehende Anlagen zu unterhalten.

(2) Die Überwachung der Anlagen nach Abs. 1 kann den Schutzbereichämtern oder anderen Behörden aufgetragen werden.

## § 8

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Beauftragten der Schutzbereichämter und der nach § 7 be-

auftragten Behörden befugt, alle öffentlichen und privaten Grundstücke zu betreten, die der Überwachung unterliegen.

## § 9

Gegen die Anordnungen der Schutzbereichämter aus §§ 2, 4 und 5 ist binnen einem Monat nach Unterrichtung durch die Bürgermeister, gegen die Verfassung der Genehmigung aus § 3 binnen einem Monat nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist beim Schutzbereichamt schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Reichswehrminister oder die von ihm bestimmte Behörde.

## § 10

(1) Für die Ausführung von Auflagen nach § 7 wird angemessene Entschädigung gewährt.

(2) Für Beschränkungen nach §§ 3, 4 wird angemessene Entschädigung gewährt, wenn ein Wirtschaftsbetrieb durch die Beschränkungen unwirtschaftlich wird. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so kann der Reichswehrminister zur Vermeidung von Härten Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren.

(3) Der Reichswehrminister setzt die Entschädigung unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nach Anhören der Beteiligten und von Sachverständigen fest.

(4) In geeigneten Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann statt der Entschädigung ein Ausgleich durch Landzulage oder bei Überlassung des unwirtschaftlich gewordenen Betriebes durch Umsetzen auf eine andere gleichwertige Stelle gewährt werden.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 11

(1) Mit Gefängnis wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung handelt,
2. wer Beschränkungen nach § 4 nicht innehält,
3. wer Auflagen nach § 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 12

(1) Veränderungen und Anlagen entgegen diesem Gesetz müssen auf Verlangen der Schutzbereichämter von den Verpflichteten beseitigt werden.

(2) Entspricht ein Verpflichteter dem Verlangen nicht binnen einer Frist, die das Schutzbereichamt festsetzt, so erfolgt die Beseitigung auf Ersuchen des Schutzbereichamtes durch die Polizei auf Kosten des Verpflichteten.

(3) Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung, wenn Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 13

Der Reichswehrminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit diese Vorschriften auch in den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers fallen, werden sie im Einvernehmen mit diesem getroffen.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1935 in Kraft.

(2) An diesem Tage tritt das Gesetz vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung der Festungen (Reichsgesetzbl. S. 459), außer Kraft.

(3) Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 angeordneten Rayonbeschränkungen bleiben als Beschränkungen auf Grund des vorstehenden Gesetzes bestehen. Entschädigungen, die in wiederkehrenden Beträgen zu zahlen sind, können anderweitig festgesetzt oder abgelöst werden. Die Befugnisse der Reichsrayonkommission gehen auf den Reichswehrminister über.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister  
von Blomberg

**Gesetz zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. März 1935.**

Die Reichsregierung hat zur Ausführung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 207, 208) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (das aufrechte, gleicharmige, geradlinige, weiße Kreuz auf rotem Grunde) darf nicht zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstößenden Zweck oder unter Bedingungen gebraucht werden, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen.

(2) Das gleiche gilt von Nachahmungen des schweizerischen Wappens, die geeignet sind, Verwechslungen hervorzurufen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen  
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern  
Fried